# Geschäftsordnung
## Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

### Präambel

Gemäß der Bundesrichtlinie zur „Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltsgestaltung und zur Extremismusprävention" (Förderrichtlinie Demokratie leben!) vom 05.08.2019 und der Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit" (Denk bunt) vom 18. Dezember 2020 wird die lokale Partnerschaft für Demokratie (PfD) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gefördert und hat als zentrales Gremium einen Begleitausschuss (BgA) eingerichtet.

Zielgruppen und Aufträge der PfD werden in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesprogrammen beschrieben. Sie verfolgt das Ziel die lokalen Akteure der Zivilgesellschaft, wie z.B. Vereine, Kirchen und soziale Initiativen, die kommunale Verwaltung sowie engagierte Menschen zusammen zu bringen, um vor Ort eine gemeinsame Strategie zur Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung und Extremismusprävention zu entwickeln. Gleichzeitig unterstützt sie Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt sowie unterschiedliche Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen.

Zielgruppen (des Bundesprogramms „Demokratie Leben!") sind:

- Kinder und Jugendliche,
- deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene,
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in anderen Sozialisationsorten Tätige sowie
- Multiplikator*innen als auch staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Die Arbeit der PfD ist durch den Kreistag bis Ende 2024 legitimiert (BV-102/2019 vom 10.12.2019). Der BgA PfD gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

## 1. Selbstverständnis

Der BgA arbeitet überparteilich und ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit. Grundlagen für die gemeinsame Arbeit bilden das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechts-konvention, die UN-Kinderrechtskonvention sowie die Erklärung für Toleranz und Zivilcourage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
Er setzt sich für eine friedliche, demokratische, offene und vielfältige Gesellschaft ein, in der alle Menschen gleichwertig teilhaben – unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Identität, ihrer materiellen Situation, ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Pflegebedürftigkeit oder Krankheit. Lebendig und wirksam wird die PfD durch ihr eigenes Handeln und die Menschen, die sich für die Ziele der PfD aktiv einsetzen und diese mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten aktiv umsetzen bzw. mitgestalten. Sie ist Teil der Zivilgesellschaft, steht für gelebte Demokratie und eine Kultur des wechselseitigen Respekts innerhalb unserer Gesellschaft. Die Haltung der Mitglieder des BgA zeichnet sich dadurch aus, Demokratie aktiv mitzugestalten und Widerstand zu leisten, wenn Menschenrechte bedroht oder missachtet werden. Dieses Selbstverständnis bildet die Grundlage für die Bewertung der vorliegenden Projektvorhaben. Ziel ist es, den Dialog und die konstruktive Auseinandersetzung mit allen Menschen, die an einem offenen demokratischen Diskurs interessiert sind, zu suchen sowie dabei niemanden, der auf dem Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, auszugrenzen. Gleichzeitig positioniert sich der BgA aktiv gegen jedwede Art von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Demokratie- und jugendfeindliche Positionen werden ebenso wenig tolerieren wie ein völkisch-autoritäres Weltbild oder antieuropäische Bestrebungen.

## 2. Aufgaben

a) Der BgA ist das zentrale Lenkungs- und Entscheidungsgremium der PfD im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Er ist für die inhaltliche Arbeit verantwortlich und legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie fest. In diesem Rahmen berät er die Externe Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt und beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der PfD.

b) Er unterstützt die Erstellung von Projektvorschlägen zur Sicherung der Nachhaltigkeit und zur Förderung von Vernetzungsstrukturen im Rahmen der PfD.

c) Der BgA spricht (auf Grundlage der Förderbedingungen des o.g. Bundes- sowie des Landesprogramms) im Rahmen seiner Beschlussfassung eine Förderempfehlung zur Verwendung der Mittel aus dem Aktions- und Initiativfonds und dem Fonds für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse aus.

d) Er beteiligt sich an der Evaluation des jeweiligen Projektjahres und an der daraus resultierenden Fortschreibung der inhaltlichen Ziele und Strategien.

## 3. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

a) Dem BgA gehören maximal 25 Mitglieder an. Er ist mehrheitlich mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen aus dem Landkreis besetzt. Die Mitgliedschaft im BgA ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und behalten ihr Amt in der Regel über den gesamten Förderzeitraum des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Über die mitwirkenden Mitglieder wird fortlaufend eine aktualisierte Liste geführt.

***Dem BgA müssen stimmberechtigt angehören:***
- ein/eine Vertreter*in des Jugendforums.

***Dem BgA müssen in beratender Funktion angehören:***
- das Federführende Amt (FA) in Funktion der Internen Koordinierung,
- die Externe Fach- und Koordinierungsstelle (KuF).

***Dem BgA können stimmberechtigt angehören:***
- Schlüsselpersonen aus der Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden sowie interessierte Bürger*innen,
- der/die Landrat/Landrätin,
- die Beauftragten des Landkreises,
- ein/er Vertreter*in des Presseamts,
- ein/e Vertreter*in des Jobcenters,
- ein/e Vertreter*in des Regionalen LEADER-Management,
- Sowie Vertreter*innen aus den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Feuerwehr, Polizei, Justiz, Kirchen, Sport, Wirtschaft, Kultur, Medien und Wissenschaft.

b) Eine Mitgliedschaft im Begleitausschuss ist nur durch ein Bekenntnis zum Selbstverständnis des BgA möglich. Sie setzt eine aktive und konstruktive, an den inhaltlichen Zielen und Handlungsfeldern der Förderrichtlinien orientierte Mitarbeit sowie eine stetige Ausgestaltung dieser voraus.

c) Bei Verhinderung eines Mitglieds des BgA ist dieses berechtigt für die Dauer einer Sitzung einen/eine Vertreter*in zu

benennen und sein/ihr Stimmrecht per Vollmacht zu übertragen. Die Bevollmächtigung ist vor der entsprechenden Sitzung gegenüber der Externen Koordinierungs- und Fachstelle schriftlich anzuzeigen. Einladungen und für die betreffende Sitzung relevante Informationen und Unterlagen sind (innerhalb der Organisation/Initiative etc.) selbstverantwortlich (intern) an die festgelegte/n Stellvertreter*in weiter zu reichen.

d) Die Neuaufnahme von Mitgliedern in den BgA ist auf Antrag eines Mitgliedes des BgA möglich. Die neuaufzunehmende Person hat sich im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und ein Bekenntnis zum Selbstverständnis des BgA abzulegen. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dieser zustimmen. Die aufzunehmende Person darf zum Abstimmungszeitpunkt inklusive der direkt vorausgehenden Diskussion nicht im Raum anwesend sein.

e) Die Beendigung einer Mitgliedschaft im BgA ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Der Austritt eines Mitglieds aus dem BgA ist gegenüber der Externen Koordinierungs- und Fachstelle schriftlich anzuzeigen. Das scheidende Mitglied kann für die Nachbesetzung ein neues Mitglied vorschlagen. Der Vorschlag gilt als Aufnahmeantrag. Eine Entscheidung des BgA zur Aufnahme erfolgt entsprechend der Reglung zur Neuaufnahme.

f) Der BgA behält sich vor Mitgliedern, die gegen die Zielsetzungen der Richtlinien der Landes- und Bundesprogramme, das Selbstverständnis des BgA und der für die Mitgliedschaft festgelegten Kriterien verstoßen, die Arbeit des Begleitausschusses stören bzw. behindern, vertrauliche Interna oder sensible Daten Dritter nach außen geben oder die Arbeit des BgA bzw. der PfD in der Öffentlichkeit diskreditieren, aus dem BgA auszuschließen. Das betreffende Mitglied hat die Möglichkeit zu den im Raum stehenden Vorbehalten Stellung zu beziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem BgA erfolgt auf Antrag eines Mitglieds und per Abstimmung in einer ordentlichen Sitzung. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

## 4. Sitzungen

a) Sitzungen finden in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf statt.

b) Zu den Sitzungen lädt die Externe Fach- und Koordinierungsstelle mindestens zwei Wochen vor der Sitzung per E-Mail ein. In begründeten Ausnahmen (Sondersitzungen) ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig. Ein Vorschlag zur

Tagesordnung ist mit jeder Einladung zu versenden. Spätestens sieben Tage vor der Sitzung werden alle für die Sitzung relevanten Dokumente (Beschlussvorlagen, Informationen) per E-Mail an die Mitglieder versandt.

c) Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden spätestens in der 1. BgA-Sitzung gemeinsam festgelegt und auf der Website der PfD veröffentlicht.

d) Die Sitzungen bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Die Tagesordnung des öffentlichen Teils wird im Vorfeld der Sitzung auf der Website der PfD bekanntgegeben.

e) Der BgA und die Koordinierungsstellen können zu bestimmten Themen Gäste einladen.

f) Grundsätzlich tritt der BgA zu ordentlichen Sitzungen in Präsenz zusammen. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen des BgA auch hybrid oder online stattfinden.

g) Sitzungen können verschoben werden, wenn im Vorfeld feststeht, dass die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass mindestens einmal im Quartal eine Sitzung stattfindet.

## 5. Abstimmungsverfahren und Stimmrecht

a) Der BgA ist im Rahmen seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. die von ihnen bevollmächtigten Vertreter*innen anwesend sind.

b) Grundlage für die Beschlussfähigkeit bildet die aktuelle namentliche Liste der gewählten Begleitausschussmitglieder

c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gelten die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

d) Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der PfD, den Kriterien der Förderprogramme „Demokratie leben" und „Denk bunt" sowie am Selbstverständnis der PfD.

e) Der BgA hat die Möglichkeit Auflagen für die Projektumsetzung zu erteilen. Im Vorfeld der Beschlussfassung gibt das Federführende Amt Empfehlungen zu den notwendigen Auflagen hinsichtlich der Förderfähigkeit des Antrags ab. Der BgA fasst keine Beschlüsse die gegen förderrechtliche Bestimmungen verstoßen.

f) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag eines Mitglieds erfolgen.

g) Jedes Mitglied bzw. dessen bevollmächtigte Vertreter*in haben eine Stimme. Der/die Vertreter*in der Externen Koordinierungsstelle und der Internen Koordinierungsstelle sind nicht stimmberechtigt.

h) In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungstermine durch ein Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden an diesem beteiligt. Ein Beschluss kann nur durch eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Für die Abstimmung haben die Mitglieder wenigstens drei Werktage Zeit. Das Ergebnis wird spätestens in der nächsten Sitzung bekannt und zu Protokoll gegeben.

i) Ist ein Mitglied in einer Interessenlage nach §17 SGB X befangen, so hat es sich in den entsprechenden Abstimmungen zu enthalten.

## 6. Projektausschreibung und Geschäftsgang

a) Der BgA erteilt in der letzten Sitzung eines Förderjahres der Externen Koordinierungsstelle den Auftrag bis Jahresende eine Projektausschreibung für das Folgejahr zu veröffentlichen.

b) Alle vom BgA zu beschließenden Projektanträge sind von den Träger*innen mindestens sechs Wochen vor der nächsten BgA-Sitzung bei der Internen Koordinierung zur Prüfung einzureichen.

c) Vor der Beschlussfassung stellt ein/e Vertreter*in des Trägers die Projektidee im BgA vor.

d) Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen erfolgt durch die Externe Fach- und Koordinierungsstelle.

e) Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied des BgA in rotierender Folge. Die Festlegung der Leitung für die nächste Sitzung wird jeweils in der laufenden Sitzung getroffen.

f) Über jede Sitzung des BgA wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokollierung erfolgt durch die Interne Koordinierungsstelle. Das Protokoll enthält die Bezeichnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes und die dazu gefassten Beschlüsse. Erklärungen einzelner Mitglieder des BgA sind auf Verlangen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll geht den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung per E-Mail zu und wird in der Sitzung bestätigt.

g) Über Ergebnisse und Beschlüsse des Jugendfonds sowie der Umlaufbeschlüsse informieren die Fach- und Koordinierungsstellen in der nächsten Sitzung des BgA.

## 7. Berichterstattung

a) Ein/e Vertreter*in des BgA berichtet einmal jährlich im zuständigen Jugendhilfeausschuss über die Arbeit der PfD.

b) Einmal jährlich lädt der BgA die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen zu einer Sitzung ein, um mit ihnen über die Arbeit der PfD sowie aktuelle Themen und Problemlagen zu sprechen.

## 8. Verschwiegenheitserklärung

Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Das umfasst vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten sowie die Inhalte der Projektanträge und Informationen zu den jeweiligen Träger*innen. Eine Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die betroffenen Projekt- und Maßnahmenträger*innen.

## 9. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## 10. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung des BgA vom 26.03.2015 beschlossen und trat gleichzeitig in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung:

- 1. Änderung in der Sitzung des BgA vom 16.11.2017 beschlossen.
- 2. Änderung in der Sitzung des BgA vom 30.01.2020 beschlossen.
- 3. Änderung in der Sitzung des BgA vom 08.09.2022 beschlossen.